



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1906

14 (9.1.1906) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-417109](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-417109)

General-Anzeiger



(Sächsische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Unabhängige Tageszeitung.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2. Lesesatz und verbreitete Zeitung in Mannheim und Umgebung. E 6, 2.

Schluss der Inseraten-Nachnahme für das Morgenblatt Morgens 9 Uhr, für das Abendblatt Nachmittags 3 Uhr.

Berliner Redaktions-Bureau: Berlin W 50.

Redakteur: Dr. Paul Harmo, Würtzburgerstraße 15.

Telegraph-Adresse:
„Journal Mannheim“
Telephon-Nummern:
Direktion u. Buchhaltung 1448
Druckerei-Bureau (König)
nahmen Druckarbeiten 641
Redaktion : : : : 577
Expedition : : : : 218

Abonnement:
10 Pfennig monatlich.
Eingeliefert 10 Ugr. monatlich,
durch den Post bez. incl. Post-
aufschlag R. 1.17 pro Quartal.
Eingel.-Nummer 1 Ugr.
—
Belegblätter:
Die Kolonial-Zeitung . . . 20 Ugr.
Kolonial-Zeitung . . . 25 „
Die Kolonial-Zeitung . . . 40 „

Nr. 14.

Dienstag, 9. Januar 1906.

(Abendblatt.)

Das Weißbuch über Marokko. *)

(Von unserem Berliner Bureau.)

Ha. Berlin, 8. Jan.

Aus dem Weißbuch, das der Reichstag morgen bei seinem Zusammentritt vorfindet, wird heute Abend schon ein amtlicher Auszug veröffentlicht, der das Wesentliche daraus übersichtlich zusammenfaßt. Man gewinnt daraus den Eindruck, daß eine geschickte Hand das Buch zusammengestellt hat. Was das französische Gelbbuch mit vielen schönen Worten verschleierte oder verschwiegen hatte, wird in der deutschen Veröffentlichung in den Vordergrund gerückt. Die Beweggründe der deutschen Politik treten dadurch ebenso klar hervor wie ihre Ziele, und die Offenheit, womit die Reichsregierung beides darlegt, wird nicht verschleiert, Eindrücke zu machen. Indem man dabei möglichst die nackten Tatsachen reden läßt, vermeidet man alles, was eine berechtigigte Empfindlichkeit der Franzosen verletzen könnte.

Zunächst wird über den strittigen Punkt Licht verbreitet, ob sich der französische Gesandte in Fez als Bevollmächtigter ganz Europas aufgefaßt habe oder nicht. Die Quelle der deutschen Auffassung wird deutlich genannt: es ist der Sultan von Marokko selbst. Dem französischen Gesandten wird nunmehr nichts anderes übrig bleiben als zu erklären, der Sultan müsse ihn „mißverstanden“ haben, was umso leichter geht, als Herr Taillandier vorfichtig genug war, nichts Schriftliches von sich zu geben. Andererseits freilich nicht diese Vorsicht nicht dazu bei, das Vertrauen in die Versicherungen des Gesandten zu stärken. Jedenfalls hatte die deutsche Regierung ihre guten Gründe, in die Worte des Sultans von Marokko keinen Zweifel zu setzen. Der wichtigste Grund war der, daß Herr Delcassé selbst schon zugegeben hatte, vom englisch-französischen Abkommen der deutschen Regierung keine Mitteilung in verbindlicher Form gemacht zu haben. Das Weißbuch betont, daß eine solche Mitteilung nach diplomatischem Brauche hätte schriftlich erfolgen müssen, wenn sie die Bereitwilligkeit betonen sollte, über die Interessen Deutschlands in Erwägungen einzutreten. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß Delcassés ganzes Streben gerade darauf gerichtet war, solche Erwägungen fern zu halten. Deshalb wohl legte Herr Delcassé Wert darauf, dem Botschafter Fürsten Radolin zu erklären, eine gelegentliche Anspielung auf das Abkommen habe eine amtliche Mitteilung nicht sein sollen. Deshalb auch mußte der französische Gesandte die marokkanische Regierung warnen, seine Reformvorschlüsse einer dritten Macht mitzuteilen. Deutschland sollte vor ein fait accompli gestellt werden, das es nur mehr mit Waffengewalt hätte brechen können.

Ueber die französischen Reformvorschlüsse macht das Weißbuch die ersten, genauen und ins Einzelne gehenden Angaben.

*) Während wir in dem Beiratsartikel der heutigen Mittagsausgabe einige besonders wichtige Stellen des Weißbuchs einer kurzen Besprechung unterzogen und einen Ausblick warfen auf das mögliche Ergebnis der Konferenz in Algier, bringt unser Berliner H.-W.-Büreau eine zusammenfassende Gesamtübersicht des Weißbuchs und damit der deutschen Marokkopolitik überhaupt, die unsern Lesern als Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen gewiß willkommen sein wird.

Wie der Walzer entstand.

Frägt sich wohl jemand, der sich im Ballsaale zu den verführerischen Klängen eines Strauss'schen Walzers dreht, wann dieser Tanz entstanden ist? Andere jungen Damen können sich gewiß kein Volkstanz denken ohne den Walzer, und doch sind es kaum 125 Jahre her, seit er in den Salons Bürgerrecht gewann und seinen Stolz als Hofball begann. Wie die Kollekzionen im Verborgenen aufblühen in der Seele der Vielen, lange Zeit ein silbes Leben führen und von Mund zu Mund gehen, ohne daß man weiß woher sie kommen, bis dann ein Dichter sie sammelt und in endgültiger Form zu einem Kunstgebilde erhebt, das man zur Literatur gehört, so geht es auch mit den Tänzen. Jahrhunderte lang werden Reigen geübt, die von liebesvollen, lustigen Tänzen und zum Teil recht seltsamen Mäxchen; die Freude und Jugendlust; die im Sinne doch, gezogen zum Tanz, zum schwebenden Weiragen, zum geschneltem Klappen der Füße. Die Wilden tanzten in ihren wergelichten religiösen Zeremonien im Tanze; das Volk schlingt überall unter der Dorfwinde und auf weiten Weiden feste natten und reizvollen Reigen. Aber Einsicht verleiht dem Tanze nur die Gesellschaft; nur wenn eine vollkommene Kultur die ungewohnt erblühten Formen und Reigen aus dem Dunkel ihres ländlichen Daseins emporhebt und sie zu einer bewußten Schönheit stiftet, erst dann wird der Tanz zum Kunstwerk, wird er zum Ausdruck einer Gesellschaft, gewinnt er allgemeine Verbreitung. So ist die ganze Geschichte des Tanzes, wie Colard Wie in seinem schon in Werke über den Tanz ausgesprochen hat, nur ein Ausprobieren der alten Volkstänze in die glänzende Epoche einer gesellschaftlichen Kultur, ein Warten und Umbilden schon vorhandener Reigen zu der reinen Kunst des Gesellschaftstanzes. Darum läßt sich auch der Entstehung eines solchen Tanzes so wenig nennen wie die Dichtung eines alten Volksliedes.

Wohl mag in vergangenen fernern Zeiten auf irgend einem Wiesenplatze, da die alten Deutschen ein Fest feierten, zum ersten

Sie beruhen — da der Gesandte Taillandier sich ausdrücklich weigerte, sie schriftlich zu formulieren — auf Aufzeichnungen, die die Marokkaner sich gemacht haben. Für ihre Wichtigkeit spricht schon der innere Zusammenhang und die Zielklarheit des Systems, das darin liegt; auch hat Frankreich mit der Weigerung seines Gesandten, die Vorschläge schriftlich niederzulegen, sich eigentlich jeder Möglichkeit beraubt, die marokkanisch-deutsche Darstellung zu widerlegen. Dieser zufolge muß ein bis ins kleinste ausgearbeiteter Plan bestanden haben, Marokko „friedlich zu durchdringen“, das heißt in einen abhängigen Schutzstaat Frankreichs zu verwandeln, worin keine andere Macht mehr etwas zu sagen hätte. Unter dem Vorwande notwendiger Reformen sollten das Heerwesen, die Finanzen, der Export und die Bodenbesiedelung ausschließlich unter französischem Einfluß und französischer Leitung gebracht werden. Einzig Einsprüche Dritter — man dachte vielleicht zuerst an Spanien — sollten durch die Beteiligung an untergeordneten Unternehmungen, Hofenbauten und dergl., beschwichtigt werden. In Spanien, wie auch in Italien, wo peinliche Erinnerungen an die Wegschneppung von Tunis noch werden müssen, wird man ob der Enthüllung all dieser Einzelheiten doch etwas längliche Gesichter machen.

Der französische Gesandte ließ kein Mittel der Ueberredung und der Einschüchterung unversucht, um Marokko davon abzuhalten, von diesen Vorschlägen „eine dritte Macht“, natürlich Deutschland, zu unterrichten. Ihre Annahme hat er, nachdem Deutschland den Gedanken einer Konferenz angeregt hatte, mit Hochdruck zu betreiben gesucht. Aber der Besuch Kaiser Wilhelm's muß den Marokkanern doch beträchtlich den Muth gestiftet haben, sie ließen sich nicht einschüchtern. Der französische Gesandte hatte sein Spiel in dem Augenblicke verloren, wo sein Chef Delcassé fiel und sein Nachfolger Rouvier, nach einigem Sträuben, die Konferenz annahm. Daß das Herrn Rouvier nicht leicht geworden, begreift man, wenn man hört, auf welcher Basis der deutsche Vorschlag der Konferenz vorzuschlagen hatte. Die deutsche Politik nimmt der französischen einfach sämtliche Krämpfe, die sie zu haben glaubte, aus der Hand und spielt sie ihr einen nach dem andern auf. Sie billigt den französischen Reformplan, nur mit der kleinen Abänderung, daß er international durchgeführt werde. An der algerischen Grenze soll Frankreich in Gottes Namen Heer und Polizei reformieren. In den einzelnen Küstenplätzen am atlantischen Ocean aber soll diese Aufgabe anderen Mächten zugeteilt werden. Und an der zu gründenden marokkanischen Staatsbank, die die wirtschaftliche Ordnung und Auffschließung des Landes übernehmen sollte, sollen alle Mächte mit gleichem Kapital und Einfluß beteiligt werden. Das ist eine hübsche Wendung des geplanten Streiches, die aber zugleich die einzige mögliche, dauernde Lösung der marokkanischen Frage andeutet.

Schon in einem früheren Artikel wurde hier gelegentlich betont, daß die Konferenz befriedigende Ergebnisse nur zeitigen könne, wenn sie die in Marokko streitenden Einflüsse auch örtlich begrenze. Der deutsche Vorschlag kommt in der Tat einer Teilung in Interessensphären nahe. Rußland, einstweilen immer noch Frankreichs Verbündeter, wird wohl im Sinne der deutschen Vorschläge wirken, weil es den Frieden braucht, um

seine Anleihen unterzubringen. England wird vermutlich der Teilung widerstreben, da die Erhaltung eines Streitobjekts zwischen Deutschland und Frankreich seinen Interessen entspricht. Welche Stellung die anderen Mächte einnehmen werden, ist nicht von vornherein klar. Leicht — das kann man sicher voraussehen — wird eine Einigung nicht zu erzielen sein. Es ist aber nur zu billigen, daß Deutschland mit der Marokkofrage reinen Tisch machen will, und es kann keinesfalls schaden, daß es seine dahingehenden Absichten am Vorabend der Konferenz öffentlich kundgibt. So könnte auch Bismarck gehandelt haben, und es ist immerhin angenehm, das einmal wieder von unserer Diplomatie sagen zu können. Ob sie das Geschick und die Festigkeit haben wird, das richtig erkannte Ziel auf friedlichem Wege zu erreichen, muß in Geduld abgewartet werden.

Politische Uebersicht.

Mannheim, 9. Januar 1906.

Politik und Geistlichkeit.

Von einem katholischen Lehrer wird der „Konstanzer Zeitung“ geschrieben:

So weit mußte es kommen! 148 gut katholische Bürger in Lipzingen erklären öffentlich, den katholischen Gottesdienst ferner nicht zu besuchen oder östlich zu werden, wenn nicht ein anderer Pfarrer ins Dorf komme. Was das heißen soll, kann nur der erweisen, der in einem rein katholischen Dorfe aufgewachsen ist und die hohe Bedeutung kennt, die man da dem Pfarrer als dem Stellvertreter Gottes beilegt. Denn trotz alledem anderthalb Hundert ruhige Bürger sich mit einer derartigen Erklärung dem Pfarrherrn gegenüberstellen, so muß es schon weit gekommen sein in einer Gemeinde! Ich behaupte ruhig, die größten Kirchenfeinde sind gegenwärtig die Straßellen in der Politik-tätigen Gesellschaften; sie erniedrigen sich selbst und haben der hohen Sache, die sie zu vertreten vorhaben, wenn sie sich zu weit in die politische Arena herablassen. Die religiösen Begehrte des Volkes werden dadurch in Verwirrung, wenn z. B. das Schlichte, was der Staat haltet, das Sakrament des Abendmahls, das in der Kommunion genossen wird, in Beziehung gebracht wird mit dem Ausrufen des „Kellnersboten“, oder wenn der Ortspfarrer die vom Felde heimkehrenden Bauern anhält, ihnen den „Klostergarten“ oder „Kloster“ in die Hand gibt und die an den Wagen gespannten Kühe so lange bewacht, bis der Bauer den Zettel in die Böhrlarne geworfen hat. Wenn so was ein liberaler Volksschullehrer, ein Mittelschulprofessor oder ein bürgerlicher Oberamtmann läte, wie würde man da schreien; der „Seelenhirte“ darf es tun.

Ganz unsre Meinung.

Die deutschen Gastwirte und die neuen Steuerentwürfe.

Mehrere Tausend Gastwirte aus allen Gauen Deutschlands erhoben Montag Abend in der „Neuen Welt“, dem größten Versammlungsorte Berlins, Protest gegen die Erhöhung der Steuer auf Bier und Tabak. Gegen 100 000 deutsche Gastwirte waren durch Delegierte vertreten.

Am ersten Orte sprach, wie uns unser Berichterstatter schreibt, Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Wiemer (freif. Vpt.) über die Erhöhung der Biersteuer. Das ganze Steuerbrot sei gefalle ihm nicht, ebenso wenig der Stengel, von dem es getrogen werde, (Heiterkeit) und zwar weil es den Hauptgrund der Gleichmäßigkeit und der steuerpolitischen

dieses feste, aber unendlich fein abgestimmte Schreiten, das eine wunderbare Entfaltung großer Bewegungen gestattet, brachte das Kasino eine gewisse Lässigkeit und Freiheit.

Die eigentliche Umformung des Tanzes aber kam aus demselben Lande, das auch zuerst die neue Kultur des 18. Jahrhunderts entwickelte, aus England. Wie in die Kunst und Literatur dieser Zeit erbe gehenden feudalen Zeit Melodien des Volkes und schillerliche Scholmenen herbeizulassen, so verdrängten die alten Tänze auch den neuen englischen Modetanz, den „Country-dance“ oder Contre, durch anmutige Einfügen und Touren. Zwar ließ man nicht alle mit alten Tanz; die feste Form einer tanzen Gruppe wurde beibehalten, aber allerlei lässige Gesellschaftsspiele und amnuzige Reigen wurden eingeföhnt, unter ihnen auch die Mitternachts, ein Tanz mit Verschönerung der Arme, der sich aus dem alten, in Süddeutschland besonders ausgebildeten Treiber entwickelt hatte. Klammern, vielfaches Streifen und Führen der Arme wie bei unseren Mennets und Schilffährerwählern, dazu ein Drehen dieser Paare, ein Herumschwenken auf den Beispielen, das ist es, was im Anfang des 18. Jahrhunderts den Boden für den Walzer vorbereitete. Die Schöpfung eines „Bal paré“ von Augustin de St. Aubin um das Jahr 1700 sehen wir unter einem strahlenden Sternennetz noch ganz kolonialmäßig gefellene Paare sich drehen, die bereits die erste Tour unteres Weindanzes mit Vorzeichen, Führung der Hände, Umdeutung der Paare tanzten. Auch eine Verschönerung der Arme von Dett und Paare, die freigelegte ihre Paare maßföhren, kommt vor. Auf einem Hüde des jüngeren Walzau hat sich unsere heutige Walzerstellung bereits herausgebildet. Ganz Paris ist von diesen neuen Tänze entgült, seit 1787 in einer Oper, der „Coco rana“ Martinis, zum ersten Mal auf der Bühne ein Walzer getanzt worden war; in weiteren Versen wird die „Lied-„Germanie“ geurteilt, die in der schlichten Kunst ihrer Bewegungen jene schönen Umföhungen und feinen Schritte gelehrt, jene liebreiche Verwirrung, jenes sanfte Weigen, da die Arme im engen Verein sich streifen und die umschlingende Schöne im süßen Spiel sich man's leutes Pfand von den Lippen rauhen

Volkswirtschaft.

Getreide.

(Originalbericht des „Mannheimer General-Anzeigers“.)

Weizen: Die Hauptrolle spielte auch in diesem Jahre Argentinien, das wieder eine sehr gute Ernte hatte und wurde frühe mit dem Einlaufe des Kapitals-Weizens begonnen.

Roggen: Die Inlandsernte war kleiner, ebenso die Ernte in diesem Artikel in Rußland und Rumänien und hatten wir einen Preisrückgang von über 2 per 100 kg.

Gerste: Futtergerste kam hauptsächlich von Rußland und später auch von Rumänien und auch etwas von Nordamerika.

Hafer: Dieser Artikel hatte fortwährend eine steigende Tendenz und war ein großes Geschäft, da die Inlandsernte wesentlich kleiner war.

Weiß: Dieser Artikel lag auch sehr fest, da der Bedarf sehr groß war und größere Quantitäten nach Oesterreich-Ungarn eingeführt wurden.

Mannheimer Industriebörsen. Die heutige Zusammenkunft, welche als Spezialtag für die Maschinen-, Elektricitäts-, Eisen- und Metallindustrie, Gas- und Wasser-Installation galt, war, was die damit verbundenen Ausstellungen betraf, gut besucht.

Deutsche Schenker-Gesellschaft für elektrische Industrie A.-G. Mannheim. Das Ergebnis für das am 31. Juli 1905 abgelaufene Geschäftsjahr beträgt M. 173.127,72 einschl. des Vortrages vom Vorjahre (M. 70.829,44).

Vereinigte Bremerer Brauwerke A.-G. In der gestrigen Sitzung des Aufsichtsrats wurde die Bestellung einer Dividende von 4 Proz. für das Geschäftsjahr 1904/05 beschlossen.

Landauer Aktienbrauerei zum Englischen Garten in London (Wfals). Die Generalversammlung genehmigte einstimmig die vorgeschlagene Bilanz sowie sämtliche Regularien unter Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand.

Industriefabrik Stuttgart. Der Betriebsergebnis des Geschäftsjahres 1904/05 betrug 24.889 M. (L. N. 231.792 M.).

Vereinigte Brauereien Stuttgart-Erlangen, A.-G. in Stuttgart. Die Brauerei erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahre 1904/05 einen Rebertrag von 11.722 M.

Deberer Wein- und Obstzucht in Weiskirchen (Erbgan). Unter dieser Firma bilanzierte sich mit M. 600.000 Grundkapital eine Aktiengesellschaft zur Hebernahme der von der Firma Oberlin, hier u. Co. betriebenen Baumwollweberei.

Der Frankfurter Kupferpreis stieg um weitere Mark auf 175 7/8 Mark per 100 Kilo netto Halle ab Detlefsen.

Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg. Aus Veranlassung des Verlaufs des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres wurde wieder wie im Vorjahre durch Verträge infolge von Winderwerbungen beeinträchtigt werden, jedoch eine nennenswerte Besserung der M. 1.800.000 betragenden Unterbilanz nicht in Aussicht steht.

Die Bilanz der Union Elektricitäts-Gesellschaft in Wien in Wien per 30. Juni 1905 ergibt aus Zinsen und Werts nach Abzug der Steuern und nach Minderung von M. 211.148 für Abführung von Verschreibungen aus laufenden Verträgen und früheren Geschäftsjahren einen Gewinn von M. 634, um den der Gewinnfonds auf Mark 1.588.095 anwächst bei M. 24 Millionen Aktienkapital.

Die Auswanderung über Hamburg im Jahre 1905 betrug 143.375 Personen gegen 132.712 im 1904.

Der Reichsbank. Bisher ist es noch unentschieden, ob die Reichsbank schon jetzt zu einer Diskont-Ermäßigung schreiten kann, da die Ansprüche, besonders der ersten Januarwoche, noch sehr groß waren und die Anlagen noch recht bedeutend sind.

Der Reichsinvalidenfonds hatte gestern Effekten auf einen größeren Posten Deutscher Reichsanleihe sowie auf Anleihen deutscher Bundesstaaten eingefordert.

Die Siemens-Schuckert-Werke erhöhten infolge weiteren Steigens der Rohstoffpreise die Preise ihrer Leistungen und Spezial-Grundlieferungen für elektrische Starkstromanlagen, ebenso für isolierte Kupferleitungen, Zwingleitungen und isolierten Kupferbindedraht.

Der Watschdruckerband teilt durch Rundschreiben an die Teilnehmer mit, daß infolge der überreichlichen Aufträge bei den Verbundwerken mit Lieferfristen von sechs bis acht Wochen gerechnet werden muß.

Rumänische Finanzen. Gegenüber dem Gerücht von einer neuen rumänischen Anleihe wird erklärt, daß eine solche für 1909 nicht bevorsteht.

Schuldeneinstellungen. Das Hausbank K. F. & Co. in Mannheim ist, wie der „Anf.“ meldet, infolge der durch das Wieden des Reichsbankers H. J. Jacob eingetragenen Schwierigkeiten in Zahlungshemmung geraten.

Armour als Lederindustrieller. In den Kreisen der bedeutenden nordamerikanischen Lederfirmen macht sich das Bestreben bemerkbar, auf die Bewertung ihrer Fellproduktions-Einflüsse zu gewinnen.

Mannheimer Effektenbörsen vom 9. Januar. (Offizieller Bericht.)

Table with columns for Obligationen, Pfandbriefe, Städteanleihen, and Aktien. Lists various bonds and stocks with their respective values and interest rates.

Table for Banken. Lists various banks and their financial positions, including Reichsbank, Deutsche Bank, and others.

Table for Eisenbahnen. Lists railway companies and their financial data, including Pfälz. Eisenbahn, Nordbahn, and others.

Table for Chem. Industrie. Lists chemical industries and their financial data, including Bad. Anilin- und Soda-Fabrik, and others.

Table for Brauereien. Lists breweries and their financial data, including Bad. Brauerei, and others.

Im Verlebe fanden heute: Pfälz. Nähmaschinen- und Bad- räderfabrik-Aktien zu 140 Proz. Ferner behand Maßfrage für die Aktien der Spar- und Kreditbank Landau zu 136,25 Proz., Bad. Mid- und Wollwäcker-Aktien zu 290 M. pro Stück, Mannheimer Versicherung-Aktien zu 228 Mark und Badische Versicherung zu 1200 M. (1280 M.).

Frankfurter Effektenbörsen.

(Privattelegramm des General-Anzeigers.)

w. Frankfurt, 9. Jan. (Frankfurter Börse.) Wenig gleich die politische Lage ruhiger ausgefallen wird und an einer guten Lösung der Marokko-Konferenz nicht gezweifelt wird, blieb die Spekulation auch weiter zurückhaltend.

Telegramme der Continental-Telegraphen-Gesellschaft.

Table with columns for Schluss-Kurse, Reichsbank-Diskont u. Prozent, and various market data. Includes sub-tables for Wechsel and Staatspapiere.

Table for Aktien industrieller Unternehmungen. Lists various industrial stocks and their prices.

Table for Bergwerks-Aktien. Lists various mining stocks and their prices.

Table for Aktien deutscher und ausländischer Transport-Anstalten. Lists various transport stocks and their prices.

Table for Pfandbriefe, Prioritäts-Obligationen. Lists various mortgage and priority bonds.

Table for various other financial instruments and market data, including various bonds and stocks.

Bank- und Versicherungs-Aktien.

Table with columns for bank names and share prices, including Deutsche Bank, Dresdener Bank, and others.

Frankfurt a. M., 9. Januar. Kreditaktien 212.50 Staatsbahn 143.00, Lombarden 23.80, etc.

Berliner Effektenbörse.

W. Berlin, 9. Jan. (Fondsbörse.) Die Börse eröffnete lustlos und zum Teil schwächer...

In dritter Börsenstunde Tendenz sich befestigend auf Rückkäufe in Industriewerten...

Table of stock prices for Berlin, 9. Jan. (Schlusskurse), listing various stocks and their closing prices.

Table of stock prices for W. Berlin, 9. Jan. (Telegr.) Rohbörsen, listing raw material prices.

Table of stock prices for Paris, 9. Jan. (Anfangskurse), listing Paris market prices.

Table of stock prices for Londoner Effektenbörse, listing London market prices.

Berliner Produktenbörse.

* Berlin, 9. Jan. (Tel.) Produktenbörse. Das den Saaten nicht förderliche Regenwetter...

Table of commodity prices for Berlin, 9. Jan. (Telegramm) (Produktenbörse), listing wheat, rye, and other goods.

Budapest, 9. Januar. (Telegramm.) Getreidemarkt.

Table of grain market prices in Budapest, 9. Jan., listing wheat, rye, and other grains.

Better: Rebd.

Table of grain market prices in Liverpool, 9. Jan. (Anfangskurse), listing Liverpool market prices.

Aus dem Grossherzogtum.

oc. Radolfszell, 8. Jan. Wie bereits gemeldet, sind am Samstagabend im Untersee wieder 3 brave junge Leute...

Kleine Mitteilungen aus Baden. Samstag Nacht entstand in der Eisfabrik im Büchel der Vereinigten...

Platz, Hessen und Umgebung.

Y Frankfurt a. M., 8. Jan. Daß der auf Industrie und Gewerbe lauernde wirtschaftliche Druck...

c. Aus Rheinfelden, 8. Jan. Im Hofen zu Gerndheim ist der Sandkahn „General von Barnefeld“...

* Gannau, 8. Jan. Der Goldwazensabrikant und Goldprobierer Theodor Lieber hat gestern Abend Selbstmord verübt...

Berichtszettlung.

§ Mannheim, 8. Jan. (Strafkammer I.) Vorj. Herr Landgerichtsdirektor v. Waldeck...

Seinem Stubenkollegen, dem Fabrikarbeiter Rippler, hat der Schwäger Wilhelm Köhler einen Antrag im Werte von 96 M. entwendet...

Als am 30. November v. J. die Kellnerin Himminger im „Weihen Hofen“ nachts auf ihre Stube kam, fand sie darin den Tagelöhner Gustav Tremmel...

Als man ihn verhaftete, behauptete L., er habe bei dem Besuch ganz andere, viel näher liegende Absichten gehabt...

§ Mannheim, 4. Januar. (Strafkammer II.) Vorj. Herr Landgerichtsdirektor Wengler...

Die Ställe der Rindviehhändler in Waldhof wurden in den letzten Jahren häufig durch zweifelhafte Raubzucht heimgeführt...

Der Tagelöhner Johann Burthard aus Ottersheim stieg am 16. Oktober bei seinem Schwager Walter Gottfried ein und fuhr...

aus einem Schrank den Betrag von 20 M. Er ist deshalb wegen fälschlichen Einbruchs angeklagt...

Die Tagelöhner Wilhelm Knittel, Adam Weid und Hermann Knittel aus Reisch wollten am 29. Sept. v. J. im Antisüßgänger in Schwetzingen eine Gaststrafe antreten...

* Heidelberg, 8. Jan. Der freiwillig v. Gemmingen'sche Rentammann Friedrich Franz aus Steinhilber hatte seiner Herrschaft nach und nach die Summe von etwa 20 000 M. veruntreut...

Verantwortlich für Politik: Richard Grepner, für Kunst, Feuilleton und Vermischtes: Fritz Kofler, für Lokales, Provinziales u. Gerichtszeitung: Richard Schöndel...

Vacuum-Reiniger für Entstaubungen guter Wohnungen. Advertisement for vacuum cleaners with contact information for J. Hochstetter.

Harmoniums. Advertisement for harmoniums with contact information for Ing. A. Ohnimus.

Ing. A. Ohnimus. Advertisement for engineering services.

Patentanwalt. Advertisement for a patent attorney.

Hautausschläge. Advertisement for skin treatments.

Ludwig & Schütthelm. Advertisement for a business.

Remington-Schreibmaschine. Advertisement for Remington typewriters.

Mannheim, M 3.5. Advertisement for a business.

Trauringe. Advertisement for jewelry.

C. Fesemeyer. Advertisement for a business.

Jedes Brautpaar erhält eine geschnittene schwarzwälder Uhr gratis. Advertisement for wedding gifts.

Mannheimer Journal

Amts- und Kreisverkündigungsblatt.

Abonnement:
50 Pfennig monatlich.
Trägerlohn 10 Pfennig.
Durch die Post bezogen incl. Post-
aufschlag M. 1.91 pro Quartal.
Telephon: Redaktion Nr. 377.

Inserate:
Die Kolonnen-Zeile . . . 20 Hg.
Auswärtige Inserate . . . 25
Die Reklame-Zeile . . . 60
Expedition Nr. 218.

116. Jahrgang.

Nr. 4.

Dienstag, den 9. Januar 1906.

Scheinmahlung.

Die Bildung eines neuen Kreisbezirks mit dem Sitz in Badstube.

Kaminfeger.

Nr. 2760 I. Die Stelle eines Kaminfegers für den mit Feuerschutz und Feuerschutz verbundenen Bezirk Badstube.

Der Bewerber ist zu bezeichnen:
1. eine beschriftete Bescheinigung über die Anwesenheit der für eine Kaminfegerprüfung berechtigten Personen aus dem Kreis der Kaminfegerprüfung;
2. ein Zeugnis der Ortsbehörde des letzten Wohnortes, das dem Bewerber nicht länger als ein Jahr vor dem Einreichen der Bescheinigung erteilt worden ist;
3. ein Zeugnis eines Sachverständigen über die Befähigung des Bewerbers, die Kaminfegerprüfung zu bestehen.

Die Bescheinigung ist zu bezeichnen:
1. ein Bescheinigungsbogen;
2. ein Bescheinigungsbogen über die Befähigung des Bewerbers, die Kaminfegerprüfung zu bestehen.

Scheinmahlung.

Die Bildung eines neuen Kreisbezirks mit dem Sitz in Badstube.

Bekanntmachung.

Die Bildung der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigten bei der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Nr. 25 M. Nachstehend wird die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

Die Wehrpflichtigen, welche gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei der Wehrordnung nachgelassen haben, bei der Wehrordnung ihres Geburtsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Wehrdienstzeugnisses, sofern ihnen derselbe vorgelegt ist, bezugnehmend zu melden und ihre Zurückstellung von der Wehrpflicht zu beantragen.

Die Zurückstellung, welche dieser Wehrpflichtigen spätestens bis zum 1. Februar d. J. nachgefordert wird, haben gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung bis zum 30. März oder April bis zu 4 Tagen zu beantragen.

Die Zurückstellung des Wehrpflichtigen werden ausgemessen, die die Wehrpflichten alsbald in schriftlicher Weise bekannt zu geben und den Wehrpflichtigen zu beantragen.

Nr. 27 M. Bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst vertritt oder unvollständig ein.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeliefert werden kann und spätestens am 1. April des ersten Wehrpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht) einzureichen ist.

Die Zurückstellung wird bei der Wehrordnung-Kommission nachgefordert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seine Wohnung hat (d. h. seinen dauernden Aufenthalt hat).

Die im Wehrdienst nachgelassenen Wehrpflichtigen haben ihre Wehrpflicht bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachzuweisen.

Wer die Wehrpflicht nachzuweisen will, hat sich bei der Wehrordnung-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Wehrpflichtjahres zu melden.

Dieser Wehrpflichtige ist:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Die Wehrpflichtigen sind in diesem Sinne zu bezeichnen:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Bekanntmachung.

Den anjährig-freiwilligen Wehrpflichtigen.

Nr. 27 M. Bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst vertritt oder unvollständig ein.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeliefert werden kann und spätestens am 1. April des ersten Wehrpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht) einzureichen ist.

Die Zurückstellung wird bei der Wehrordnung-Kommission nachgefordert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seine Wohnung hat (d. h. seinen dauernden Aufenthalt hat).

Die im Wehrdienst nachgelassenen Wehrpflichtigen haben ihre Wehrpflicht bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachzuweisen.

Wer die Wehrpflicht nachzuweisen will, hat sich bei der Wehrordnung-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Wehrpflichtjahres zu melden.

Dieser Wehrpflichtige ist:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Die Wehrpflichtigen sind in diesem Sinne zu bezeichnen:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Bekanntmachung.

Die Bildung der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigten bei der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Nr. 25 M. Nachstehend wird die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

Die Wehrpflichtigen, welche gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei der Wehrordnung nachgelassen haben, bei der Wehrordnung ihres Geburtsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Wehrdienstzeugnisses, sofern ihnen derselbe vorgelegt ist, bezugnehmend zu melden und ihre Zurückstellung von der Wehrpflicht zu beantragen.

Die Zurückstellung, welche dieser Wehrpflichtigen spätestens bis zum 1. Februar d. J. nachgefordert wird, haben gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung bis zum 30. März oder April bis zu 4 Tagen zu beantragen.

Die Zurückstellung des Wehrpflichtigen werden ausgemessen, die die Wehrpflichten alsbald in schriftlicher Weise bekannt zu geben und den Wehrpflichtigen zu beantragen.

Nr. 27 M. Bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst vertritt oder unvollständig ein.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeliefert werden kann und spätestens am 1. April des ersten Wehrpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht) einzureichen ist.

Die Zurückstellung wird bei der Wehrordnung-Kommission nachgefordert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seine Wohnung hat (d. h. seinen dauernden Aufenthalt hat).

Die im Wehrdienst nachgelassenen Wehrpflichtigen haben ihre Wehrpflicht bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachzuweisen.

Wer die Wehrpflicht nachzuweisen will, hat sich bei der Wehrordnung-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Wehrpflichtjahres zu melden.

Dieser Wehrpflichtige ist:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Die Wehrpflichtigen sind in diesem Sinne zu bezeichnen:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Bekanntmachung.

Die Bildung der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigten bei der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Nr. 25 M. Nachstehend wird die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

Die Wehrpflichtigen, welche gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei der Wehrordnung nachgelassen haben, bei der Wehrordnung ihres Geburtsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Wehrdienstzeugnisses, sofern ihnen derselbe vorgelegt ist, bezugnehmend zu melden und ihre Zurückstellung von der Wehrpflicht zu beantragen.

Die Zurückstellung, welche dieser Wehrpflichtigen spätestens bis zum 1. Februar d. J. nachgefordert wird, haben gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung bis zum 30. März oder April bis zu 4 Tagen zu beantragen.

Die Zurückstellung des Wehrpflichtigen werden ausgemessen, die die Wehrpflichten alsbald in schriftlicher Weise bekannt zu geben und den Wehrpflichtigen zu beantragen.

Nr. 27 M. Bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst vertritt oder unvollständig ein.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeliefert werden kann und spätestens am 1. April des ersten Wehrpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht) einzureichen ist.

Die Zurückstellung wird bei der Wehrordnung-Kommission nachgefordert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seine Wohnung hat (d. h. seinen dauernden Aufenthalt hat).

Die im Wehrdienst nachgelassenen Wehrpflichtigen haben ihre Wehrpflicht bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachzuweisen.

Wer die Wehrpflicht nachzuweisen will, hat sich bei der Wehrordnung-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Wehrpflichtjahres zu melden.

Dieser Wehrpflichtige ist:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Die Wehrpflichtigen sind in diesem Sinne zu bezeichnen:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Gesucht per sofort!

Herren erst. Damen für 7 nehmen Anteil zum Besuch Privaten. In vielen Fällen der ganzen Tag. Hotel Kronal, Zimmer Nr. 29.

Reiseposten.

Ein mit der Frau zu Fortschritte verheirateter Mann aus

Reisende.

zum Besuche der Privatfamilie ist zu sofort gesucht.

Stellen suchen.

Modistin

Fräulein aus dem Hause der Frau zu Fortschritte ist zu sofort gesucht.

Zu vermieten.

B 5. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Scheinmahlung.

Die Bildung eines neuen Kreisbezirks mit dem Sitz in Badstube.

Kaminfeger.

Nr. 2760 I. Die Stelle eines Kaminfegers für den mit Feuerschutz und Feuerschutz verbundenen Bezirk Badstube.

Der Bewerber ist zu bezeichnen:
1. eine beschriftete Bescheinigung über die Anwesenheit der für eine Kaminfegerprüfung berechtigten Personen aus dem Kreis der Kaminfegerprüfung;
2. ein Zeugnis der Ortsbehörde des letzten Wohnortes, das dem Bewerber nicht länger als ein Jahr vor dem Einreichen der Bescheinigung erteilt worden ist;
3. ein Zeugnis eines Sachverständigen über die Befähigung des Bewerbers, die Kaminfegerprüfung zu bestehen.

Die Bescheinigung ist zu bezeichnen:
1. ein Bescheinigungsbogen;
2. ein Bescheinigungsbogen über die Befähigung des Bewerbers, die Kaminfegerprüfung zu bestehen.

Scheinmahlung.

Die Bildung eines neuen Kreisbezirks mit dem Sitz in Badstube.

DRESDNER BANK

Filliale in MANNHEIM

P 2, 12 gegenüber der Hauptpost P 2, 12

Aktienkapital M. 100,000,000. Reserven M. 40,000,000

Niederlassungen in:
Altona, Berlin, Bremen, Bückeburg, Chemnitz, Detmold, Dresden, Emden, Frankfurt a/M., Fürth, Hannover, Hamburg, Linden, London, Lübeck, Nürnberg, Plauen i/V., Zwickau.

Eröffnung laufender Rechnungen, mit und ohne Kreditgewährung.

Annahme verzinslicher Bareinlagen, mit und ohne Kündigungsfrist.

Provisionsfreier Check-Verkehr.

An- und Verkauf von Wertpapieren, fremden Banknoten und Geldsorten.

Einlösung von Coupons u. verlosenen Wertpapieren etc.

Barrvorschüsse auf Wertpapiere.

Ausführung von Börsenaufträgen an sämtlichen Börsen-Diskontierung und Einzug von Wechseln, Checks etc.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen in offener und geschlossener Zustände.

Versicherung verlosener Wertpapiere gegen Kursverlust und Kontrolle derselben auf Verlosung.

Vermittlung von Schranzfischern (Safes) in unserer Stabkammer, unter Selbstverschluss der Mieter.

Ausstellung von Checks, Kreditbriefen etc. auf die Verkehrsplätze in allen Weltteilen.

Einräumung überseeischer Rembourskredite auf London u.

Rennershoferstr. 25

2. Stock, hohe Wohnung, mit Feuer-Küche auf Stein und Schloß, 4 Zim., Küche, Bad, Speisek., u. Kamin, auf 1. April zu vermieten. 2978

Mietgesuche.

Junger Mann sucht p. 1. Febr. ein möbliertes Zimmer mit eigenem Eingang zu mieten. Off. u. Nr. 4029 an die Exp.

Möbl. Zimmer.

B 6. 7. 4. St., 1 u. 2 möbl. Zim., in vermieten. 4022

Zulassstr. 21 4 Z., gegenüber d. Markt, gut möbl. Zimmer sofort zu verm. 3439

Schlafstellen.

R 6. 4. Seitenb. St., 1. Etage, Schlafstelle zu verm. 3439

Bekanntmachung.

Die Bildung der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigten bei der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Nr. 25 M. Nachstehend wird die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

Die Wehrpflichtigen, welche gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei der Wehrordnung nachgelassen haben, bei der Wehrordnung ihres Geburtsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Wehrdienstzeugnisses, sofern ihnen derselbe vorgelegt ist, bezugnehmend zu melden und ihre Zurückstellung von der Wehrpflicht zu beantragen.

Die Zurückstellung, welche dieser Wehrpflichtigen spätestens bis zum 1. Februar d. J. nachgefordert wird, haben gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung bis zum 30. März oder April bis zu 4 Tagen zu beantragen.

Die Zurückstellung des Wehrpflichtigen werden ausgemessen, die die Wehrpflichten alsbald in schriftlicher Weise bekannt zu geben und den Wehrpflichtigen zu beantragen.

Nr. 27 M. Bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst vertritt oder unvollständig ein.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeliefert werden kann und spätestens am 1. April des ersten Wehrpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht) einzureichen ist.

Die Zurückstellung wird bei der Wehrordnung-Kommission nachgefordert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seine Wohnung hat (d. h. seinen dauernden Aufenthalt hat).

Die im Wehrdienst nachgelassenen Wehrpflichtigen haben ihre Wehrpflicht bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachzuweisen.

Wer die Wehrpflicht nachzuweisen will, hat sich bei der Wehrordnung-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Wehrpflichtjahres zu melden.

Dieser Wehrpflichtige ist:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Die Wehrpflichtigen sind in diesem Sinne zu bezeichnen:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Bekanntmachung.

Die Bildung der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigten bei der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Nr. 25 M. Nachstehend wird die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

Die Wehrpflichtigen, welche gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei der Wehrordnung nachgelassen haben, bei der Wehrordnung ihres Geburtsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Wehrdienstzeugnisses, sofern ihnen derselbe vorgelegt ist, bezugnehmend zu melden und ihre Zurückstellung von der Wehrpflicht zu beantragen.

Die Zurückstellung, welche dieser Wehrpflichtigen spätestens bis zum 1. Februar d. J. nachgefordert wird, haben gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung bis zum 30. März oder April bis zu 4 Tagen zu beantragen.

Die Zurückstellung des Wehrpflichtigen werden ausgemessen, die die Wehrpflichten alsbald in schriftlicher Weise bekannt zu geben und den Wehrpflichtigen zu beantragen.

Nr. 27 M. Bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst vertritt oder unvollständig ein.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeliefert werden kann und spätestens am 1. April des ersten Wehrpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht) einzureichen ist.

Die Zurückstellung wird bei der Wehrordnung-Kommission nachgefordert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seine Wohnung hat (d. h. seinen dauernden Aufenthalt hat).

Die im Wehrdienst nachgelassenen Wehrpflichtigen haben ihre Wehrpflicht bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachzuweisen.

Wer die Wehrpflicht nachzuweisen will, hat sich bei der Wehrordnung-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Wehrpflichtjahres zu melden.

Dieser Wehrpflichtige ist:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Die Wehrpflichtigen sind in diesem Sinne zu bezeichnen:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Bekanntmachung.

Die Bildung der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigten bei der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Nr. 25 M. Nachstehend wird die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht:

Die Wehrpflichtigen, welche gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei der Wehrordnung nachgelassen haben, bei der Wehrordnung ihres Geburtsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Wehrdienstzeugnisses, sofern ihnen derselbe vorgelegt ist, bezugnehmend zu melden und ihre Zurückstellung von der Wehrpflicht zu beantragen.

Die Zurückstellung, welche dieser Wehrpflichtigen spätestens bis zum 1. Februar d. J. nachgefordert wird, haben gemäß § 23 Abs. 2 der Wehrordnung bis zum 30. März oder April bis zu 4 Tagen zu beantragen.

Die Zurückstellung des Wehrpflichtigen werden ausgemessen, die die Wehrpflichten alsbald in schriftlicher Weise bekannt zu geben und den Wehrpflichtigen zu beantragen.

Nr. 27 M. Bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst vertritt oder unvollständig ein.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeliefert werden kann und spätestens am 1. April des ersten Wehrpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht) einzureichen ist.

Die Zurückstellung wird bei der Wehrordnung-Kommission nachgefordert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seine Wohnung hat (d. h. seinen dauernden Aufenthalt hat).

Die im Wehrdienst nachgelassenen Wehrpflichtigen haben ihre Wehrpflicht bei der Wehrordnung-Kommission für Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachzuweisen.

Wer die Wehrpflicht nachzuweisen will, hat sich bei der Wehrordnung-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Wehrpflichtjahres zu melden.

Dieser Wehrpflichtige ist:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Die Wehrpflichtigen sind in diesem Sinne zu bezeichnen:

- ein Wehrpflichtiger;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat;
- ein Wehrpflichtiger, welcher die Wehrpflicht nachgefordert hat, und die Wehrpflicht nachzuweisen will.

Gesucht per sofort!

Herren erst. Damen für 7 nehmen Anteil zum Besuch Privaten. In vielen Fällen der ganzen Tag. Hotel Kronal, Zimmer Nr. 29.

Reiseposten.

Ein mit der Frau zu Fortschritte verheirateter Mann aus

Reisende.

zum Besuche der Privatfamilie ist zu sofort gesucht.

Stellen suchen.

Modistin

Fräulein aus dem Hause der Frau zu Fortschritte ist zu sofort gesucht.

Zu vermieten.

B 5. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.